


Gericht:	KG Berlin Vergabesenat
Entscheidungsdatum:	06.07.2022
Aktenzeichen:	Verg 6/22
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 70 Abs 1 S 1 GWB, § 165 Abs 1 GWB, § 167 Abs 2 S 3 GWB, § 175 Abs 2 GWB, Art 103 Abs 1 GG
Zitiervorschlag:	KG Berlin, Beschluss vom 6. Juli 2022 – Verg 6/22 –, juris

Anspruch auf Akteneinsicht im Vergabenachprüfungsverfahren

Leitsatz

1. Anspruch auf Einsicht in die Vergabeakten nach § 165 Abs. 1 GWB besteht nur bei einem konkreten aus dem Rechtsschutzbegehren des Beteiligten folgenden Rechtsschutzbedürfnis (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 8. Januar 2020 - Verg 7/19, juris Rn. 3). Allgemeinen Informationsinteressen können und müssen die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens zunächst durch Auskunftersuchen bei der Vergabestelle nachgehen. (Rn.1)

2. Die Beteiligten eines Vergabenachprüfungsverfahrens haben uneingeschränkt Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten der Nachprüfungsinstanzen (Akten der Vergabekammer und des Vergabesenats). Eingaben Beteiligter zu den Verfahrensakten, die nach dem Willen des einreichenden Beteiligten anderen Beteiligten oder einigen von ihnen nicht zugänglich gemacht werden sollen, werden nicht Bestandteil dieser Akten und können wegen des Grundrechts der von der Einsicht ausgeschlossenen Beteiligten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht zum Gegenstand von Verfahren und Entscheidung der Nachprüfungsinstanzen gemacht werden (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2022 - Verg 7/21, juris Rn. 4, 6 und KG Berlin, Beschluss vom 1. Juli 2020 - Verg 1001/20, juris Rn. 10 f.). (Rn.2)

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Festhaltung KG Berlin Vergabesenat, 18. Mai 2022, Verg 7/21

Festhaltung KG Berlin, 1. Juli 2020, Verg 1001/20

Festhaltung KG Berlin Vergabesenat, 8. Januar 2020, Verg 7/19

Tenor

1. Der Antrag der Antragstellerin auf weitergehende Einsicht in die Vergabeakten aus ihrer Beschwerdeschrift vom 17. Mai 2022 wird zurückgewiesen.

2. Den Beigeladenen zu 2) und 3) wird antragsgemäß Einsicht in die Akten der Vergabekammer sowie in die Akten des Vergabesenats bewilligt.

Gründe

I.

1 Der Antrag der Antragstellerin auf weitergehende Einsicht in die Vergabeakten war zurückzuweisen. Nach § 175 Abs. 2 GWB in Verbindung mit § 165 Abs. 1 GWB können die Beteiligten zwar die Akten - gemeint sind, jedenfalls in erster Linie, die Vergabeakten im Sinne des § 167 Abs. 2 S. 3 GWB - bei der Vergabekammer einsehen. Dieses Einsichtsrecht in die Vergabeakten ist aber kein Selbstzweck, sondern dient den Zwecken des Vergabenachprüfungsverfahrens und damit dem Rechtsschutzbegehren des jeweiligen Akteneinsicht begehrenden Beteiligten. Daraus folgt, dass es für eine Einsicht in die Vergabeakten eines konkreten aus dem Rechtsschutzbegehren des Beteiligten folgenden Rechtsschutzbedürfnisses bedarf (Senat, Beschluss vom 8. Januar 2020 - Verg 7/19 -, juris Rn. 3). Daran fehlt es, wenn ein Bezug des mit der begehrten Akteneinsicht verfolgten Informationsinteresses zu dem Verfahrensgegenstand des Nachprüfungsverfahrens und die in ihm verhandelten Rügen oder Einwendungen nicht feststellbar ist (OLG Naumburg, Beschluss vom 1. Januar 2011 - Verg 3/11 -, juris Rn. 4). So liegt es hier. Die Antragstellern, der bereits von der Vergabekammer mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 umfangreich Einsicht in die Akten der Vergabekammer gewährt worden war, bezieht sich zur Begründung der weitergehenden Einsicht in die Vergabeakten nicht auf die von ihr im Nachprüfungsverfahren erhobenen Rügen, sondern will lediglich erkunden, ob die Antragstellerin die Angebote ordnungsgemäß geprüft hat, ohne dies aber in irgendeiner Weise in Frage zu stellen und zum Gegenstand einer vergaberechtlichen Rüge zu machen. Damit fehlt es an dem für das Akteneinsichtsrecht nach § 165 GWB notwendigen Bezug zu den verfahrensgegenständlichen Rügen und Einwendungen. Allgemeinen Informationsinteressen können und müssen die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens zunächst durch Auskunftsersuchen bei der Vergabestelle nachgehen und können eine unterbliebene Auskunft dann möglicherweise, wenn legitimen Informationsinteressen unter Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz nicht genügt wurde, dies zum Gegenstand einer Rüge machen (vgl. dazu eingehend Radu, VergabeFokus, 05/2021, 18, 20 f.). Das kann hier aber dahingestellt bleiben. Denn es ist nicht einmal ersichtlich, dass die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner Ansprüche auf eine transparente, hinreichend nachvollziehbare Erläuterung der Angebotswertung geltend gemacht hat und dass der Antragsgegner nicht bereit wäre, ihr Auskunftsbegehren, jedenfalls nach Klärung der verfahrensgegenständlichen Frage, ob der Antragsgegner ihre Angebote zu Recht aus den Vergabeverfahren zu den einzelnen Losen ausgeschlossen hat, zu erfüllen.

II.

2 Den Beigeladenen zu 2) und 3) war nach § 175 Abs. 2 GWB in Verbindung mit § 70 Abs. 1 S. 1 GWB Akteneinsicht in die Akten der Vergabekammer und die Akten des Senats zu bewilligen, wobei dahinstehen kann, ob diese Vorschriften für die Akten der Vergabekammer entsprechend oder neben § 175 Abs. 2 GWB in Verbindung mit § 165 Abs. 1 GWB heranzuziehen sind. Anders als die Vergabeakten, bei denen es sich um die Behördenakten eines Beteiligten, nämlich des das Vergabeverfahren betreibenden öffentlichen Auftraggebers handelt, stehen die Akten der Nachprüfungsinstanzen den Beteiligten des Nachprüfungsverfahrens ohne Einschränkung offen (vgl. Beschluss vom 18. Mai 2022 - Verg 7/21 -, juris Rn. 5; Senat, Beschluss vom 1. Juli 2020 - Verg 1001/20 -, juris Rn. 10). Das gilt auch für die Verfahrensakten der Vergabekammer, weil das Verfahren vor der Vergabekammer ein gerichtsähnliches Verfahren ist (vgl. nur Dittmann in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, Vor § 155 GWB Rn. 1; Summa in: jurisPK-Vergaberecht, 5. Auflage 2016, Stand 11. März 2021, § 156 GWB Rn. 1), weswegen die

Verfahrensakten dieses Verfahrens den Gerichtsakten gleichstehen. Sowohl die Akten der Vergabekammer als auch die Gerichtsakten des Vergabesenats sind Grundlage des Verfahrens und der Entscheidungen der Nachprüfungsinstanzen, so dass das Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) es gebietet, dass sämtliche Beteiligte in vollem Umfang Kenntnis von ihrem Inhalt erhalten und sich hierzu äußern können. Von der Einsicht ausgeschlossen sind nur Eingaben Beteiligter zu den Akten der Vergabekammer und den Gerichtsakten, die nach dem Willen des einreichenden Beteiligten anderen Beteiligten oder einigen von ihnen nicht zugänglich gemacht werden sollen. Solche sog. geschwärzten Unterlagen, wie etwa die von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 19. Mai 2022 als Anlage BF 1 im Beschwerdeverfahren eingereichte Unterlage, werden indes nicht Bestandteil der Verfahrensakten der Nachprüfungsinstanzen, auf die diese ihr Verfahren und ihre Entscheidung stützen könnten, weil dies das Grundrecht der von der Kenntnisnahme ausgeschlossenen Beteiligten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzen würde (Senat, Beschluss vom 18. Mai 2022 - Verg 7/21 -, juris Rn. 4). Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten rechtfertigen keinen Eingriff in dieses Grundrecht, sondern gebieten allein, dass die von dem Beteiligten eingereichten Unterlagen, seinen Vorgaben entsprechend, den anderen Beteiligten oder einigen von ihnen nicht bekannt gemacht werden; dies hat dann aber zur Folge, dass wegen des Grundrechts auf rechtliches Gehör dieser Beteiligte, die entsprechenden Unterlagen nicht zum Gegenstand von Verfahren und Entscheidung der Nachprüfungsinstanzen gemacht werden können (Senat, Beschluss vom 18. Mai 2022 - Verg 7/21 -, juris Rn. 6; Senat, Beschluss vom 1. Juli 2020 - Verg 1001/20 -, juris Rn. 10 f.; vgl. für die Vergabeakten auch Senat, Beschluss vom 8. Januar 2020 - Verg 7/19 -, juris Rn. 4).